Stadt Freudenberg

7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24a „Stadtmitte II – Untere Olper Straße – Neufassung“

Begründung
mit

Umweltbericht

September 2014

Verfasser

Stadt Freudenberg
Bauamt
Bahnhofstraße 7
57258 Freudenberg

der Umweltbericht erfolgt in Zusammenarbeit mit: Ingenieurbüro

Rainer Backfisch
Breitestraße 25
57250 Netphen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

2. Plangebietsbeschreibung

2.1 Plangebietsbeschreibung
2.2 Größe und Gliederung des Plangebietes

3. Vorbereitende Planung der Gemeinde, Planungen Dritter (Flächennutzungsplan, Planungen anderer Träger öffentlicher Belange)

4. Städtebauliche Zielsetzungen

4.1 Planungsanlass und allgemeine städtebauliche Zielsetzungen
4.2 Zielsetzungen der städtebaulichen Festsetzungen im Detail
4.3 Verkehrliche Erschließung
4.4 Bestandsschutz
4.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege
4.6 Natur- und Landschaftsschutz
4.7 Sonstiges

5. Umweltbericht

5.11 Beschreibung des Planvorhabens

5.1.1 Rechtliche und inhaltliche Grundlagen eines Umweltberichtes

5.1.2 Planungsrechtliche Angaben zum Standort

5.1.3 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen

5.1.4 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

5.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.2.1 Bestandsbeschreibung

5.2.2 Naturräumliche Gliederung und Flächennutzung

5.2.3 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

5.2.3.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen

5.2.3.2 Natürliche Grundlagen

5.2.3.2.1 Schutzgut Pflanzen

5.2.3.2.2 Schutzgut Tier

5.2.3.2.3 Schutzgut Boden

5.2.3.2.4 Schutzgut Wasser

5.2.3.2.5 Schutzgut Luft

5.2.3.2.6 Schutzgut Klima

5.2.3.2.7 Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen

5.2.3.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter

5.2.3.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

5.2.3.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

5.2.3.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

5.2.3.3.4 Schutzgüter Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

5.2.3.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern

5.3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen und der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

5.3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

5.3.2 Vermeidungsmaßnahmen

5.3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

5.3.4 Bilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen

5.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und anderweitige Planungsmöglichkeiten

5.5 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

5.6 Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

5.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

6. Ver- und Entsorgung (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Abfall)

7. Sicherung der Bauleitplanung, Bodenordnung

8. Grundsätze für soziale Maßnahmen

Anlagen

Anlage 1 – Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

1. Allgemeines

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, ein 7. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 24a „Stadtmitte II – Untere Olper Straße - Neufassung" im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Bisher wurden insgesamt sechs Änderungen des seit dem 04.08.1997 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „ Stadtmitte II - Untere Olper Straße – Neufassung" eingeleitet, von denen fünf Rechtskraft erlangt haben. Im Bereich der eingeleiteten 7. Änderung des Bebauungsplanes sind bisher zwei Änderungsverfahren durchgeführt worden.

2. Plangebietsbeschreibung/Lage im Raum

2.1 Plangebietsbeschreibung

Der Änderungsbereich befindet sich an der Olper Straße im Übergang der Stadtteile Freudenberg und Büschergrund. Im Rahmen der Änderung sind vor allem die Flurstücke 205 und 206, Flur 7 Gemarkung Freudenberg und das Flurstück 706 tlw. Flur 20, Gemarkung Büschergrund, betroffen.

2.2 Größe und Gliederung des Plangebietes der Änderung

Das Plangebiet ist rund 1,46 ha groß.
Die vorgesehenen Nutzungen innerhalb des Plangebietes gliedern sich in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen" (0,5 ha), öffentlichen Grünflächen (0,42 ha) und den Gewässerflächen des Eicher Weihers (0,54 ha).

Der derzeit gültige Bebauungsplan sieht für den Bereich südwestlich des Eicher Weihers eine Mischbaufläche fest.

3. Vorbereitende Planung der Gemeinde, Planungen Dritter (Flächennutzungsplan, Planungen anderer Träger öffentlicher Belange)

Die Stadt Freudenberg ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 15.03.1995 als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern ausgewiesen. Im Versorgungsbereich besitzt die Stadt Freudenberg Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Die Stadtteile Freudenberg und

Büschergrund bilden den Versorgungsbereich, wozu der Bereich des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II – Untere Olper Straße – Neufassung zu zählen ist.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen – gültig seit dem 09.12.2008 - sieht für das Plangebiet einen Siedlungsbereich vor.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Freudenberg, wirksam seit dem 28.04.1997, stellt das Gebiet als gemischte Baufläche dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg wird im Rahmen der 23. Änderung im Parallelverfahren geändert.

Planungsabsichten anderer Träger öffentlicher Belange, die sich auf die gemeindliche Planung innerhalb des Plangebietes auswirken, sind nicht bekannt

4. Städtebauliche Zielsetzung

4.1 Planungsanlass und allgemeine städtebauliche Zielsetzungen

Die Entwicklung der Industrialisierung vollzog sich entlang der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen, wozu neben den Verkehrswegen vor allem auch die notwendige Wasserkraft eine wesentliche Voraussetzung bildete. Für den Bereich der Stadt Freudenberg bedeutete dies eine Entwicklung entlang der Bahnhofstraße/Olper Straße.
Die im dortigen Bereich ansässigen, überwiegend stark emittierenden Gewerbebetriebe wurden im Zuge von Fördermaßnahmen in den 70iger und 80iger Jahre auf der Grundlage des 1975 beschlossenen Rahmenplanes saniert.
Im Jahre 1980 wurde ein erster Bebauungsplan für den Bereich mit der Bezeichnung „Stadtmitte II – Untere Olper Straße“ rechtsverbindlich. Diese erste Planung wurde mit dem Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 24a „ Stadtmitte II - Untere Olper Straße – Neufassung“ in den 90iger Jahre planungsrechtlich überarbeitet. Der Bebauungsplan wurde im Jahre 1997 rechtsverbindlich. Der Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg wurde im gleichen Jahr wirksam. Der Flächennutzungsplan stellte den Bereich als gemischte Baufläche dar, weil zu dem Zeitpunkt davon auszugehen war, dass sich entlang der Olper Straße eine Gewerbe-/Wohnnutzung entwickeln würde.

Seit 2002 Jahre hat sich in dem Bereich der Änderungsfläche seitens des „Vereins für historische Fahrzeuge e. V.“ ein Museumbetrieb mit Oldtimern, historischen Maschinen und Traktoren entwickelt. Unter Einbeziehung der unter Denkmalschutz stehenden Dampfmaschine

wurde auch eine mechanische Werkstatt integriert. Die Nutzung des Areals gestaltete sich dabei in den vergangenen Jahren immer intensiver.
Über die REGIONALE 2013 steht hier ein neues Museumskonzept vor der Umsetzung. Dieses Konzept, welches auch mit einer baulichen Erweiterung verbunden ist, beinhaltet eine außerschulische Bildungsstätte.

Mit der bisherigen Konzeption und der Weiterentwicklung hat sich der Bereich planungsrechtlich zu einer Gemeinbedarfsfläche entwickelt. Die derzeitigen und geplanten Nutzungen entsprechen in keiner Weise einer gemischten Baufläche im Sinne der Baunutzungsverordnung.

4.2 Zielsetzungen der städtebaulichen Festsetzungen im Detail

Entsprechend der tatsächlichen Nutzung des südwestlich des Eicher Weihers befindlichen Gebietes, wird der Bereich mit den aufstehenden Gebäuden und Einrichtungen als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen" im Sinne des § 9 BauGB festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden dabei unverändert aus der 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II – Untere Olper Straße – Neufassung" übernommen.

Für den Bereich nordöstlich des Eicher Weihers wird die dort festgesetzte öffentliche Grünfläche um die Zweckbindung „Parkplatzfläche" erweitert. Hierdurch soll den Gegebenheiten Rechnung getragen werden, wonach der Platz als Ausweich- Parkplatzfläche für Veranstaltungen des Museums einschl. der übrigen Einrichtungen sowie aber auch als Ausweich-Parkplatzfläche für sonstige Großveranstaltungen im Bereich der Stadt Freudenberg genutzt werden.

4.3 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Bereichs der 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" erfolgt direkt von der Olper Straße (L 512). Dabei haben sowohl der südwestliche Bereich wie auch der nordöstliche Bereich - vom Eicher Weiher aus gesehen – bereits vorhandene Zufahrten.

4.4 Bestandsschutz

Im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich verschiedene Gebäude, die entweder Teil des Museumbetriebes sind oder aber als notwendige

Nebengebäude angesehen werden, Die Gebäude sind bauaufsichtlich genehmigt und befinden sich planungsrechtlich in den überbaubaren Grundstücksflächen.

4.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Denkmal. Die Dampfmaschine ist durch die mechanische Werkstatt in das Museumskonzept integriert.

Das Vorliegen von Bodendenkmälern ist nicht bekannt. Gleichwohl können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Aussenstelle 57462 Olpe, In der Wüste 4 , (Tel. 02761-93750 oder Fax 02761-937520 oder E-Mail: lwl-Archäologie-olpe(at)lwl.org
www.lwl-archaeologie.de , unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.(§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen- Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Zwecke und Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu halten.(§16 Abs. 4 DSchG NW).

4.6 Natur- und Landschaftsschutz

Im Regelfall verursacht die Änderung des Bebauungsplanes einen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild. Dies trifft auch für den vorliegenden Fall zu. Insofern wird auf die Ausführungen zu Punkt 5. (Umweltbericht) der Begründung verwiesen.

4.7 Sonstiges

Ein Massenausgleich hat bei dieser Neubaumaßnahme Vorrang vor der Entsorgung von Bodenaushub. Sofern doch anfallender überschüssiger Bodenaushub anfällt, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Derzeit liegen bei der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen – Wittgenstein keine Erkenntnisse vor, dass innerhalb des Änderungsbereiches Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten gem. § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vorliegen.

Ferner liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, dass in diesem Bereich der Bergbau umgegangen ist.

5. Umweltbericht

Dieser Umweltbericht stellt das umweltrelevante Abwägungsmaterial für das Planverfahren zusammen und bereitet es für die abschließende Abwägung der Umweltbelange mit den vom Vorhaben veranlassten Belangen auf. Er dokumentiert, in welcher Weise die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen des Planvorhabens im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt worden ist.

Damit ist gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit den vom Vorhaben veranlassten Belangen in der Planbegründung transparenter gemacht wird.

5.1 Beschreibung des Planvorhabens

5.1.1 Angaben zum Standort

Das Änderungsgebiet erstreckt sich in der Talsohle der Weibe auf nahezu ebenen Flächen im Übergangsbereich der Ortslagen Freudenberg im Südwesten und Büschergrund im Nordosten. Es umfasst im wesentlichen das Gelände des Technikmuseums des „Vereins für historische Fahrzeuge e.V." sowie nordöstlich angrenzende Flächen (Eicher Weiher und Grünflächen) mit rund 1,46 ha.

Um eine geordnete und dem Bedarf angepasste Entwicklung der zentralen Stadtteile von Freudenberg sicherzustellen, wird die Darstellung eines Teils des Änderungsgebietes im Flächennutzungsplan von „gemischte Baufläche" in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" geändert. Weitere Erläuterungen zum Anlass der Planung befinden sich in Kapitel 4 der Begründung zur 7. Änderung des. Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung".

5.1.2 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" soll die bisher festgesetzte Nutzung des Bereiches nordöstlich des Eicher Weihers als öffentliche Grünfläche um die Zweckbindung „Parkplatzfläche" erweitert werden. Es ist jedoch keine bituminöse Befestigung der Fläche vorgesehen. Da die betroffene Fläche bereits heute größtenteils wassergebunden befestigt und nur randlich spärlich mit Pioniervegetation auf Rohböden bewachsen ist, wird sich kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden ergeben. Allerdings sind auf dieser Teilfläche im Gegensatz zur 6. Änderung dieses Bebauungsplanes, die noch als Kompensation für die darin festgesetzte Erweiterung der überbaubaren Fläche am Technikmuseum größere Flächen für Anpflanzungen vorsieht, nur mehr randliche Eingrünungen durch Anpflanzungen vorgesehen, so dass die anteilig entfallenden Pflanzflächen auf externe Maßnahmen verlagert werden müssen. Dies ist der zentrale Inhalt des Umweltberichts für die 7. Änderung.

5.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die gesamte Größe des Änderungsgebietes beträgt rund 1,46 ha. Durch die geplanten Änderungen werden jedoch lediglich 1850 m² im nordöstlichen Teil des Gebietes betroffen. Die geschotterte Stellplatzfläche darin wird rund 1740 m² umfassen, während etwa 110 m² zusätzlich mit Hecken begrünt werden. Es entfallen hierbei 920 m² Fläche, die mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" als mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzende Fläche festgesetzt worden sind, um die erweiterte Bebauung am Technikmuseum auszugleichen. Weitere 820 m² waren bisher als Grünfläche ohne nähere Bestimmung festgesetzt. Da die Nutzung als unbefestigte Parkplatzfläche im Vergleich zu diesen Festsetzungen eine ökologische Verschlechterung bedeutet, sind diese Veränderungen zu bilanzieren und extern zu kompensieren, da eine entsprechende Aufwertung innerhalb des Änderungsgebietes nicht mehr möglich ist.

5.1.4 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg stellt den südwestlichen Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" bisher als gemischte Baufläche dar. Mit der parallel betriebenen 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Abschnitt in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" geändert; hier

erfolgt jedoch im Gegensatz zu der Neufestsetzung der Stellplatzfläche im Nordosten der Bebauungsplanänderung kein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Da diese unbefestigte Stellplatzfläche weiterhin als Grünfläche dargestellt werden wird, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freudenberg für diese Teilfläche entbehrlich.

5.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.2.1 Bestandsbeschreibung

Tabelle 1: Wesentliche Nutzungsmerkmale innerhalb des Änderungsgebiets

Nutzungstyp	Ausprägung
Gewässer	Unmittelbar am nordwestlichen Rand des Änderungsgebiets verläuft die Weibe. Im zentralen Gebiet liegt der rund 0,5 ha große Eicher Weiher.
Erholungsfläche	Das Änderungsgebiet dient in begrenztem Umfang der Erholung der Bevölkerung der Stadt Freudenberg. Eine dauerhafte Erholungsnutzung findet vorrangig für Mitglieder des „Vereins für historische Fahrzeuge e.V." statt, bei entsprechenden Veranstaltungen wird das Gelände aber auch von größeren Bevölkerungskreisen aufgesucht.
Verkehr	Die äußere Erschließung des Änderungsgebietes erfolgt über die L 512 (Olper Straße), welche die südöstliche Grenze bildet.
Ver- und Entsorgung	Ver- und Entsorgungseinrichtungen für das im Änderungsgebiet gelegene Technikmuseum sind vorhanden.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" beeinträchtigt im nordöstlichen Teil (zusätzlich festgesetzte Stellplatzfläche) den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in geringfügigem Umfang. Die Aufteilung der zur Zeit vorhandenen, aktuellen Nutzung in Bebauung und Freiflächen bleibt nahezu unverändert erhalten.

Gemäß § 2a BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ist der Begründung eines Bauleitplanes ein Umweltbericht beizufügen, in welchem die vorhandenen Schutzgüter im einzelnen aufgeführt und bewertet werden; aufbauend hierauf werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter ermittelt und gleichzeitig Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe entwickelt.

5.2.2 Naturräumliche Gliederung und Flächennutzung

Der Planungsraum liegt in der Talaue der hier teilweise tief in das Grundgebirge eingeschnittenen Weibe. Der Talraum ist weithin dicht bebaut ist und wird von zahlreichen

Verkehrswegen durchzogen. Er umfasst eine nahezu ebene Fläche von ca. 1,46 ha, die rund 290 m ü. NN gelegen ist.

Die umgebenden Höhen steigen meist bis knapp 400 m. ü. NN an, lediglich der Kuhlenberg südöstlich des Planungsraums erreicht knapp 420 m ü. NN. Die Hänge und Höhen sind überwiegend bewaldet, in Ortsnähe von Freudenberg sind die Hänge überwiegend bebaut, während in der Gemarkung Büschergrund auch landwirtschaftlich genutzte Freiflächen vorhanden sind.

Der Planungsraum ist von Verkehrswegen im Osten und Wohnbebauung jenseits der Weibe im Westen umgeben. Nördlich und südlich grenzt kleingewerbliche Mischbebauung an.

Geologisch ist der Raum der Siegener Stufe des Devon zuzuordnen. Die Böden im Bereich der Talaue sind vorwiegend Gleyböden, auf den Hängen kommen verbreitet flach- bis mittelgründige Braunerden vor. Aufgrund der historischen Nutzung des Talraums durch Gewerbebetriebe sind im Planungsraum jedoch praktisch keine natürlich gewachsenen Böden mehr vorhanden.

Die potenzielle natürliche Vegetation auf den Hanglagen ist ein Hainsimsen-Buchenwald, in der Talaue der Weibe wäre bei natürlicher Entwicklung ein Erlen-Eschenwald weit verbreitet.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt rund 8° C. Der Jahresniederschlag übersteigt 1000 mm. Die Winde wehen zu über 50 % aus westlichen Richtungen. Das Klima ist wolkenreich und regenfeucht, also atlantisch geprägt.

5.2.3 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

Durch die weiter unten aufgeführte Matrix zu den schutzgutbezogenen Wirkungen (Tabelle 3) wird deutlich, dass **nicht alle Schutzgüter** betroffen werden. Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen sind nachstehend näher erläutert.

5.2.3.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der einschlägigen Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die grundsätzlich im Zuge der Umweltprüfung auf der Grundlage dieses Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. So sollen besonders solche Ausprägungen und Strukturen der Schutzgüter hervorgehoben werden, die aufgrund ihrer in den Fachgesetzen

definierten Bedeutungen wichtige Funktionen übernehmen (z. B. mikroklimatische Verhältnisse, immissionsschutzrelevante Sachverhalte und Aspekte des Bodenschutzes). Die Funktionsfähigkeit dieser Schutzgüter ist unter Beachtung der gesetzlichen Zielvorgaben zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Relevant sind die in der folgenden Tabelle genannten Zielaussagen:

Tabelle 2: Umweltschutzziele aus übergeordneten Vorgaben

Schutzgut	**Quelle**	**Zielaussage**
Mensch	TA Lärm, BImschg u. VO	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Voraussetzung gesunder Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden soll
Boden	Bodenschutz-gesetz	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind u. a. der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weitere Ziele sind der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegenüber dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasser-haushalts-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landes-wasser-gesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit

Tiere und Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz und Landschafts-gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für kommende Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Luft und Klima	Bundes-immissions-schutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung bzgl. des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	Landschafts-gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage seiner Erholung
Landschaft	Bundesnatur-schutzgesetz und Landschafts-gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

	Denkmal-schutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Naturschutzrelevante Merkmale (u. a. gesetzlich geschützte Biotope, Landschafts- und Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden. Auch sonstige, für das Änderungsgebiet relevanten Ziele von Fachplänen sind nicht bekannt.

Bei der folgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen stellen die hier beschriebenen Ziele der Fachgesetze gleichzeitig einen Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So erfüllen z. B. Böden mit bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt in besonderer Weise die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes, d. h. in diesem Fall existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Grundsätzlich gilt: Je höher die auf ein Schutzgut wirkende Eingriffsintensität ist, umso geringer wird die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Parallel dazu steigt gleichzeitig die Erheblichkeit der Beeinträchtigung.

Durch die weiter unten aufgeführte Matrix zu den schutzgutbezogenen Wirkungen (Tabelle 4) wird deutlich, dass mehrere Schutzgüter in unterschiedlich ausgeprägter Weise betroffen sein können. Somit sind ihre Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit zu ermitteln. Eine entsprechende Abgrenzung des jeweiligen Untersuchungsraums bleibt aufgrund der begrenzten Veränderungen innerhalb des Änderungsgebiets auf dieses beschränkt.

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogenen Wirkungen beeinträchtigt werden können, werden nachfolgend aufgezeigt.

5.2.3.2 Natürliche Grundlagen

In der nachfolgenden Aufstellung werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes (unabhängig von Nutzungsansprüchen des Menschen) dargestellt.

5.2.3.2.1 Schutzgut Pflanzen

Die im Vorhabengebiet vorkommende Vegetation wurde im Rahmen einer Bestandsaufnahme der Flächennutzung erfasst.

Der Ist-Zustand der Vegetation und Flächennutzung im Gebiet wird kurz beschrieben.

Das Änderungsgebiet besteht zum weitaus größten Teil aus überbauten bzw. versiegelten Flächen. Teils sind die Plätze um das Museumsgebäude wassergebunden befestigt, teils auch gepflastert. Grünflächen erstrecken sich in sehr untergeordnetem Maße entlang der Weibe und der Olper Straße. Entlang der Weibe sind standortgerechte Laubgehölze (Erlen) vorhanden. An der Olper Straße ist ein schmaler Rasenstreifen mit einzelnen Gehölzen als Trennung zur Fahrbahn angelegt. Der zum Eicher Weiher hin gelegene Teil des Gebietes ist parkartig gestaltet worden. Der Bereich im Nordosten mit der geplanten Nutzung als Stellfläche für Pkw besteht laut Festsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" aus allgemeiner Grünfläche und Hecken, Einzelgehölzen und Gehölzgruppen einheimischer Arten.

Tabelle 2: Biotoptypen im Änderungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen

Biotoptyp	**Wertpunktzahl**
Gebäudeflächen, versiegelt	0
Pflasterflächen, versiegelt	0
Wassergebunden befestigte Flächen	1
Allgemeine Grünfläche	3
Hecken, Einzelgehölze und Gehölzgruppen, einheimische Arten	5

5.2.3.2.2 Schutzgut Tier

Zu der im Plangebiet vorhandenen Fauna liegen keine gesonderten Untersuchungen vor. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen der aktuellen Flächennutzung sind im Plangebiet vorwiegend Ubiquisten („Allerweltsarten") zu erwarten, die an die sehr stark anthropogen vorbelastete Umwelt (Wohn- und Verkehrsflächen, zeitweise stark frequentiertes Museumsgelände) angepasst sind. Von allen Seiten reichen diese Nutzungen bis unmittelbar an das Gebiet heran. Auch der knapp außerhalb des Änderungsbereiches gelegene Eicher Weiher ist trotz ansatzweise guter Strukturen besonders den von der L 512 ausgehenden, starken Emissionen ausgesetzt und beherbergt daher lediglich zeitweise einige an dies Störungen angepasste Wildenten. Die sehr häufigen akustischen und optischen Störungen, die die Fluchtdistanzen sehr vieler Arten überschreiten, lassen insbesondere keine empfindlichen bzw. seltenen, darunter auch schützenswerte bzw. geschützte Arten höherer Wirbeltiere im Plangebiet in nennenswerter Anzahl erwarten, so dass keine eingehenderen Untersuchungen hierzu erforderlich werden.

Mit wildlebenden Großsäugern ist im untersuchten Gebiet nicht zu rechnen, da es nahezu allseitig von Bebauung und Verkehrswegen umgeben ist. Besonders nordwestlich der Weibe verhindern Zäune ein Fortkommen dieser Tiere. Allerdings werden voraussichtlich bodenbewohnende Kleinsäugern (u. a. Mäusen und Igel) in vergleichbarer Populationsdichte wie in der benachbarten, bebauten und nicht bebauten Umgebung vorkommen – hier sind jedoch voraussichtlich keine besonders schützenswerten Arten (z. B. Haselmaus) vorhanden.

Eine Ausnahme hiervon könnten Fledermäuse darstellen, die in der Umgebung älterer Bausubstanz und entlang der benachbarten Gewässer durchaus gute Lebensbedingungen vorfinden könnten. Dort befindliche, etwaige Populationen bleibt von den durch das Vorhaben verursachten Nutzungsänderungen jedoch weitgehend unberührt. Allenfalls die Jagdmöglichkeiten dieser Tiere werden im Plangebiet geringfügig verändert, bleiben grundsätzlich aber erhalten. Bestimmte Arten, wie z. B. Wasserfledermaus, finden nördlich des Änderungsbereiches im Verlauf der von Laubgehölzen gesäumten Weibe ohnehin bessere Jagdhabitate vor.

Die Vogelwelt wird allenfalls potenzielle Brut- und Nahrungshabitate in sehr geringfügigem Umfang verlieren; mit der vorgesehenen Eingrünung der geplanten, neuen Bebauung werden solche Strukturen aber wieder neu und in örtlich verbesserter Qualität geschaffen.

Als Lebensraum für Amphibien ist das betrachtete Gebiet aufgrund der meist fehlenden Vegetation und exponierten Lage kaum geeignet. Diese Tiergruppe ist dort daher im Grunde nicht zu erwarten. Auch in näherer und weiterer Umgebung des Plangebietes können Amphibien trotz örtlich besserer Verhältnisse, z. B. im Bereich des Eicher Weihers und entlang der Weibe, keine dauerhaften Populationen aufbauen, da es sich um einen sehr stark zerschnittenen Raum handelt, der keine Wanderbewegungen zwischen Laichhabitaten und Sommerlebensräumen zuläßt. Für Reptilien ist das Gebiet aufgrund der teils schütteren oder fehlenden Bodenvegetation und der südwestlichen Exposition des Dammes des Eicher Weihers zwar grundsätzlich gut geeignet, doch auch diese Tiergruppe ist auf weniger isoliert gelegene Lebensräume angewiesen und kann daher nur sehr bedingt im Plangebiet Fuß fassen. Möglicherweise können anspruchslose Arten wie Blindschleiche auf dem Gelände rund um den Eicher Weiher und den nordöstlich angrenzenden, verbleibenden Grünflächen weiterhin existieren.

Die Fischfauna sowie die wirbellose Gewässerfauna sind nicht betroffen, da in dem engeren, von Änderungen betroffenen Gebiet keine Gewässer vorhanden sind. Eine Bautätigkeit wird sich nicht auf die Weibe und den Eicher Weiher auswirken.

Zusätzliche Angaben zu artenschutzrechtlichen Sachverhalten sind in Anlage 1 enthalten.

5.2.3.2.3 Schutzgut Boden

Geologisch liegt das Gebiet mitten im silikatischen Grundgebirge mit Schichten des Devon, der in der Region mit Sand- und Schiefergesteinen den Untergrund prägt. Im Talraum der Weibe sind diese geologischen Schichten von holozänen Ablagerungen überdeckt. Allerdings sind durch die Bautätigkeit auf diesem seit Jahrhunderten meist gewerblich genutzten Standort erhebliche Bodenveränderungen erfolgt, so dass hier keine natürlich gewachsenen Böden mehr erkennbar sind.

5.2.3.2.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Das Plangebiet liegt im Weibetal, deren Talaue hier rund 150 m breit ist. Die Weibe bildet die nordwestliche Grenze des Plangebietes, wird von den vorgesehenen Änderungen jedoch nicht berührt. Nordöstlich grenzt der rund 0,5 ha große Eicher Weiher (im Nebenschluß der Weibe) an, dessen Dammböschung von der geplanten Bebauung angeschnitten wird; die eigentliche Wasserfläche bleibt jedoch ebenfalls von dem Bauvorhaben unberührt. Zusätzliche bauliche Anlagen zur Regenrückhaltung werden aufgrund der geringen, zusätzlichen Versiegelung voraussichtlich nicht erforderlich.

Bezüglich des Grundwassers wird auf die im vorstehenden Abschnitt aufgeführten Empfehlungen verwiesen. Ansonsten sind nähere hydrogeologische Untersuchungen im Plangebiet nicht erforderlich.

5.2.3.2.5 Schutzgut Luft

Für das Schutzgut Luft stehen keine konkreten Immissionsmessungen zur Verfügung. Die Werte der gegebenenfalls relevanten Parameter SO2, NO, NO2, CO und Schwebstaub, die durch die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Flächen künftig erzeugt werden, sind sehr gering und liegen damit deutlich unter den Grenzwerten der IW1 der TA Luft. Mit einer Zunahme der

Emissionen im Vergleich zu den in den Nachbarschaft vorhandenen, ebenfalls emittierenden Wohn- und Gewerbegebäude ist nicht zu rechnen. Die entsprechenden Grenzwerte werden daher weiterhin nicht überschritten.

Die zur Zeit vorhandenen Geräuschimmissionen werden sich mit der Umsetzung des Vorhabens nicht ändern, da die seit Jahren bestehende Nutzung weiterhin beibehalten wird. Der von der angrenzenden Olper Straße ausgehende Verkehrslärm überlagert in vielen Fällen die auf dem Gelände des Änderungsgebietes entstehenden Geräusche.

5.2.3.2.6 Schutzgut Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Änderungsgebiet entsprechen den verbreitet entwickelten Merkmalen des niederschlagsreichen Süderberglandes, hier jedoch bereits im Windschatten der bergischen Wetteraufgleitfläche gelegen. Das Hauptmaximum der Niederschläge liegt im Monat Januar mit Nebenmaxima in den Monaten August und April. Das Minimum des Jahresniederschlages liegt im Monat März.

Aufgrund seiner Lage im Taltiefsten befindet sich das Plangebiet in einer topografisch bedingten, leichten Leelage mit einer möglichen Abweichung von der berechneten, höhenabhängigen Niederschlagsmenge in Höhe von wahrscheinlich rund - 10 %.

Aus der Auswertung der klimabedingt unterschiedlichen Blüh-, Ernte- und Aussaattermine geht hervor, dass es sich um ein Gebiet mit durchaus günstigen Vegetationsbedingungen handelt, wie es für geschützte Tallagen des Süderberglandes im Übergang vom collinen zum submontanen Bereich typisch ist. Aufgrund dieser Lage ist an bis zu 50 Tagen im Jahr mit Nebel zu rechnen.

Lokalklimatisch besitzt das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und der ringsum vorhandenen Bebauung keine große Bedeutung als Fläche für Entstehung und Transport von Kalt- und Frischluft für die Umgebung.

Das Mikroklima im Plangebiet ist durch die angrenzende Bebauung sowie die Freiflächen wesentlich geprägt. Der unmittelbar benachbarte Eicher Weiher führt zu einer gewissen, zusätzlichen Neigung des Auftretens von Dunst und Nebel im Vergleich zu weiter entfernt gelegenen Flächen im Talraum.

Das Mikroklima im engeren Änderungsgebiet ist durch die vorhandene Bebauung wesentlich geprägt und wird sich mit der Umsetzung der 23. FNP-Änderung nicht verändern.

5.2.3.2.7 Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen

Die vorbeschriebenen, natürlichen Grundlagen im Änderungsgebiet sind in unterschiedlichem Maße miteinander verzahnt und bedingen teilweise einander. Im Folgenden werden die bedeutendsten dieser Wechselwirkungen kurz beschrieben.

Relief, Boden und Klima sind die Grundlage für eine waldreiche Mittelgebirgslandschaft. Kleinräumig tritt eine gute Wasserversorgung hinzu und ermöglicht unterschiedliche Waldausprägungen – Buchenwald auf den noch frischen Standorten mit zunehmendem Anteilen von Eichen, Eschen und Erlen mit zunehmender Annäherung an das Taltiefste, bei guter Nährstoffversorgung auch mit Bergahorn und anderen Edellaubhölzern.

Das Änderungsgebiet besteht zur Zeit aus überbauten Flächen im Südwesten (Technik-Museum Freudenberg), dem Eicher Weiher im zentralen Bereich und Grünflächen im Nordosten, die aktuell randlich eingegrünt, ansonsten aber spärlich bewachsen bis vegetationsfrei sind. Dort sollen künftig unbefestigte Stellplätze für Besucherverkehr des Technik-Museums ausgewiesen werden.

Aus diesen Gründen bietet das untersuchte Gebiet nur wenigen angepassten Pflanzenarten einen Lebensraum. Aufgrund der teilweise isolierten Lage in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnbebauung, gewerblicher Bebauung sowie stark frequentierten besitzt diese mäßig strukturierte Fläche eine allenfalls geringe Bedeutung als Lebensraum und Wanderkorridor für Tiere. Erst die ausgedehnten Laub- und Nadelwaldbestände auf den Höhen beiderseits des Weibetals weisen entsprechende Qualitäten auf und sind für Flora und Fauna von zumindest mittlerer, teilweise auch von großer Bedeutung.

Die beabsichtigte Nutzung wird die vorwiegend schwach bis mäßig ausgeprägten, natürlichen Wechselbeziehungen im Änderungsbereich nur in geringem Umfang verändern, da die für Stellplätze vorgesehenen Flächen bereits seit Jahren geschottert sind und kaum erweitert werden müssen. De für Wechselbeziehungen bedeutungsvolleren, weiter entfernt gelegenen Flächen werden von diesem Vorhaben überhaupt nicht beeinflusst. Schließlich sieht die

landschaftspflegerische Konzeption für bedeutende Teile des Änderungsgebiets an dessen nördlichem und westlichem Rand (Bachbett und Uferstreifen der Weibe) sowie Gehölze am Eicher Weiher Maßnahmen zum Erhalt und zur örtlichen Verbesserung der ökologischen Wertigkeiten vor. Damit wird sichergestellt, dass nur für den Naturhaushalt weniger bedeutende Strukturen dauerhaft entfallen werden und wertvollere Bereiche unverändert erhalten bzw. weiterentwickelt werden.

5.2.3.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Lärmschutzes sowie auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtungen von Bedeutung.

Erholungsfunktionen werden im Änderungsgebiet als Tätigkeit des „Vereins für historische Fahrzeuge e.V." ausgeübt. Bei größeren Veranstaltungen wird das Gebiet jedoch von zahlreichen interessierten Menschen aufgesucht, insbesondere an mehreren Wochenenden im Jahr. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II-Untere Olper Straße – Neufassung" mit der Ausweisung zusätzlicher wird gerade vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen kulturellen Bedeutung der Fläche erforderlich.

Der grundsätzliche Nutzungsanspruch für kleingewerbliche Nutzung, wie sie in gemischten Gebieten üblich ist, steht in dem betrachteten Bereich außer Frage. Allerdings sind durch die Entwicklung des Museumsbetriebs zu einem Standort von mindestens regionaler Bedeutung geänderte Nutzungsprioritäten entstanden, welchen mit der nun anstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes angemessen Rechnung getragen wird. Ein Verzicht von 0,5 ha gemischte Baufläche wird in diesem Bereich jedenfalls keine existenzgefährdenden Folgen für gewerbliche Betriebe haben, die sich ggf. hier ansiedeln oder erweitern wollen.

5.2.3.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Das Orts- und Landschaftsbild des Änderungsgebietes wird vor allem durch die vorhandene Topographie und die heutige Nutzung bestimmt. So sind die Anhöhen rund um Freudenberg und Büschergrund geprägt von Gehölzbeständen mit angrenzenden Freiflächen, viele Hänge und Kuppen jedoch auch von Wohn und Mischbebauung; eine Gliederung dieser Landschaft entsteht im wesentlichen durch die Gehölzbestände. Die Talaue der Weibe ist größtenteils

überbaut mit Misch- und gewerblicher Bebauung, die durch kurze Talabschnitte ohne Bebauung, wie am Eicher Weiher oder in Höhe der Zufahrt zum Gewerbegebiet Hommeswiese, unterbrochen sind.

Das von der 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II-Untere Olper Straße – Neufassung" betroffene Gebiet stellt in seinem derzeitigen Zustand eine bebaute und randlich teilweise begrünte Fläche dar. Es kann nur von der Olper Straße im Südosten her sowie von einigen Gärten der westlich der Weibe gelegenen Wohnbebauung aus eingesehen werden. Es handelt es sich bei den vorgefundenen Strukturen zwar um einen Bereich mit kleinräumig vielfältig ausgeprägten Landschaftselementen, der jedoch wesentlich durch das fachwerkartige Hallengebäude des Technikmuseums geprägt ist. Das Änderungsgebiet ist daher aus landschaftsästhetischer Sicht allenfalls durchschnittlich ausgestattet und entsprechend zu bewerten. Aus stadtgestalterischer Sicht ist der Änderungsbereich durch das Museumsgebäude deutlich aufgewertet.

5.2.3.3.2 Mensch- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftliche Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen. Das FFH-Gebiet „Eulenbruchs Wald" liegt in einer Entfernung von 1,5 km im Westen, das NSG „Gambachtal" liegt ca. 1 km westlich des Änderungsgebiets.

5.2.3.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Als Kulturgut ist das Museumsgebäude mit den darin befindlichen Anlagen und Exponaten von erheblichem regionalen Wert mit einem Potential für überregionale Bedeutung. Auch aus diesem Grund soll die 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II-Untere Olper Straße – Neufassung" vollzogen werden.

5.2.3.3.4 Schutzgüter Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Fischerei wird nicht betroffen, weil die Gewässer im engeren Änderungsgebiet (Eicher Weiher und Weibe) nicht verändert werden. Eine jagdliche Nutzung findet hier ebenfalls nicht statt.

5.2.3.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um diejenigen Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der zurzeit vorhandenen, wahrnehmbaren bzw. messbaren Schutzgüter entstehen.

Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus.

- Schutzgut Mensch: Nutzung als Technikmuseum durch den „Verein für historische Fahrzeuge e.V.", für die Allgemeinheit zu Öffnungszeiten zugänglich, einige größere Veranstaltungen jährlich → **gute Erholungseignung, hohe kulturelle Bedeutung**

- Schutzgut Pflanze: wenige mit Gehölzen und Rasen bewachsene Flächen → **durch vorhandene Nutzung (Technikmuseum mit befestigten und unbefestigten Nebenflächen) nur örtlich entwickelte Pflanzendecke → Ausbildung daran angepasster Tierartengruppen, vorwiegend Allerweltsarten (Ubiquisten)**

- Schutzgut Tier: stark eingeschränkte Wandermöglichkeiten durch Verkehrswege und vorhandene Bebauung → eingeschränkte Beweglichkeit, gering entwickelte Habitatstrukturen

- Schutzgut Boden: kein natürlich gewachsener Boden mehr vorhanden → **weitgehend fehlende Pufferfunktionen des Bodens → Eintrag von gelösten Stoffen ins Grundwasser möglich**

- Schutzgut Klima: teils versiegelte Flächen, wenige Grünflächen → **vorwiegend starke Abstrahlung**

- Schutzgut Luft: mäßig dicht bebaute Tallage, auch angrenzende Flächen bebaut → **eher geringe Ventilationswirkung**

- Schutzgut Landschaft: Änderungsgebiet mit Bebauung und ohne nennenswerte, landschaftsprägende Strukturen → **besondere Eigenart nur mäßig ausgeprägt**

5.3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen und der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Absicht, den Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" erneut zu ändern, bedeutet für den Naturraum, dass es hier zu keinerlei neuen Veränderungen kommt.

Durch die nachfolgende Kurzbeschreibung der schutzgutrelevanten Auswirkungen soll die Wirkungsanalyse der beabsichtigten 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" näher untersucht werden.

Dabei soll zunächst eine knappe Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen über die einzelnen Konflikte aufgezeigt werden, so dass im Rahmen der nachträglichen Beschreibung der Maßnahmen auf diesen Sachzusammenhang Bezug genommen werden kann. Gleichzeitig wird dadurch auch deutlich, dass durch die Änderung des Bebauungssplanes keine konkreten Auswirkungen entstehen. Diese werden im Anschluss zusammenfassend aufgeführt. Eine stark vereinfachte Darstellung dieser Sachverhalte zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 3: Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch:	➢ keine Störung oder Verschlechterung der Erholungsfunktion
Pflanze:	➢ Keine Zerstörung der Vegetationsdecke ➢ Kein Biotopverlust
Tier:	➢ Kein Verlust von Lebens- und Teillebensräumen (z. B. Nahrungsraum)
Boden:	➢ kein Verlust der bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum, Standort für eine entsprechend angepasste Vegetation) durch Bebauung, Versiegelung und Anschüttung über das vorhandene Maß hinaus ➢ keine weitere Beeinträchtigung der bodenökologischen Funktionen in weiteren Teilbereichen (durch Verdichtung, Umlagerung, usw.)
Wasser:	➢ keine weitere Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ➢ keine weitere Beschleunigung des Gebietsabflusses
Klima:	➢ keine Ausweitung der städtischen Wärmeinsel ➢ kein weiterer Verlust von Flächen für Entstehung und Transport von Kalt- und Frischluft
Luft:	➢ keine weitere Erzeugung von Emissionen (durch Baumaschinen/befristet, Verkehr, Hausbrand)
Landschaft:	➢ kein weiterer Verlust von Freiraum
Kultur-/Sachgüter:	➢ Vorteilhafte Auswirkungen auf Kulturgüter durch Berücksichtigung der aktuellen Nutzung als Museum im Flächennutzungsplan
Wechselwirkungen:	➢ Keine weitere Verschiebung von Artengemeinschaften ➢ Keine weitere Veränderung des Wasserhaushalts

Da es sich bei der 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" im wesentlichen um eine rechtliche Sicherung einer vor Ort bereits vorhandenen Stellplatzfläche handelt, sind ökologische Vermeidungsmaßnahmen bzw. Verminderungs- und Schutzmaßnahmen nicht notwendig. Allerdings sind zusätzliche, externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da mit der 6. Änderung in 2013 differenziert festgesetzte Grünflächen entfallen werden. Diese Veränderungen werden gesondert bilanziert.

5.3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" wird die Festsetzung von Flächen für Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für Museumsbesucher und öffentliche Veranstaltungen im Kernbereich der Stadt Freudenberg ermöglicht. Bisher ist auf den dafür vorgesehenen Flächen eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, teils mit Festsetzungen von Anpflanzungen heimischer Laubgehölze. Die zuletzt festgesetzten, konkreten Pflanzflächen sind aus der 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" entstanden, da für eine bauliche Erweiterung des Technik-Museums ortsnahe Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln waren.

Aufgrund des Stellplatzbedarfs können diese Maßnahmen jedoch nicht in dem festgesetzten Umfang realisiert werden, sondern müssen teilweise auf externe Flächen verlagert werden. Direkte Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat diese neue Festsetzung nicht, da die Anpflanzungen bisher noch nicht erfolgt sind und die dafür vorgesehenen Flächen sich seit längerem als geschottertes, spärlich bewachsenes oder völlig vegetationsfreies Areal darstellen. Somit sind die Auswirkungen des Vorhabens lediglich theoretischer Natur, gleichwohl sind die entfallenden Festsetzungen andernorts wertgleich umzusetzen.

5.3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Ein Unterlassen des Vorhabens, d. h. ein Beibehalten der zur Zeit im Änderungsgebiet vorhandenen Festsetzungen im geltenden Bebauungsplan Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung", würde eine Nutzung dieser Flächen als Stellplätze nicht zulassen, da hier teils aktuelle grünordnerische Festsetzungen vorliegen. Die Vermeidung der Nutzung als Stellplätze würde jedoch den gestiegenen Anforderungen an größere Besucherzahlen des erweiterten Technikmuseums nicht entsprechen, die Besucher würden sich weiter entfernte Parkplatz entlang des öffentlichen Straßennetzes suchen und damit Verkehrsprobleme verursachen. Standortalternativen sind nicht gegeben, da die gesamte nähere und weitere Umgebung des Technikmuseums entweder bereits bebaut ist oder Freiflächen für andere Betriebe oder Einzelhandelsgeschäft/Supermärkte vorgehalten werden, die für die vorgesehene Nutzung nicht zur Verfügung stehen.

Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Änderungsgebietes sind dennoch beachtet worden, denn die bisher festgesetzten Grünflächen werden zu einem großen Teil erhalten bzw. nur örtlich geringfügig verschoben. Außerdem werden die Stellplätze nicht versiegelt.

5.3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Eine deutliche Verminderung der Eingriffe im Änderungsgebiet wird erreicht, indem die Stellplatzflächen auf 1740 m² beschränkt werden. Auch das Belassen der weithin bereits vorhandenen, wasserdurchlässigen Schotterfläche stellt eine wirksame Minimierungsmaßnahme dar. Aufgrund der eingeschränkten, räumlichen Verhältnisse kann die Versiegelung im Änderungsgebiet aber nicht weiter minimiert werden.

Da die Stellplatzfläche im Grunde bereits vorhanden ist, wird es keine Beeinträchtigungen während einer Bauphase zur Herstellung der Fläche geben.

5.3.4 Bilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen

Trotz der vorstehend beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht das Vorhaben durch die Inanspruchnahme von für Anpflanzungen festgesetzten Flächen Auswirkungen, da deren vorgesehene Ausgleichswirkung (ermittelt im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung") hier nicht mehr realisiert werden kann und auch die allgemeine Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Nutzung als vegetationsfreie Stellplatzfläche eine ökologische Abwertung erfährt.

Von den Veränderungen sind, wie bereits in Abschnitt 5.1.3 aufgeführt, etwa 1850 m² im nordöstlichen Teil des Änderungsgebiets betroffen. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" erhielten diese Flächen die folgenden ökologischen Wertzuordnungen:

a. Öffentliche Grünfläche ohne besondere Strukturen bzw. Festsetzungen:
 1030 m² x 3 Wertpunkte = 3090 Wertpunkte
b. Öffentliche Grünfläche, bepflanzt mit einheimischen Laubgehölzen (Sträucher und Bäume 2. Ordnung):
 820 m² x 5 Wertpunkte = 4100 Wertpunkte

Summe der betrachteten Teilfläche: 1850 m² mit 7190 Wertpunkten

Mit den Festsetzungen gemäß der 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" ergeben sich für die betrachtete Teilfläche diese geänderten ökologischen Wertzuordnungen:

a. Öffentliche Grünfläche, wassergebunden befestigter Stellplatz:
 1740 m² x 1 Wertpunkte = 1740 Wertpunkte
b. Öffentliche Grünfläche, bepflanzt mit einheimischen Laubgehölzen (Sträucher und Bäume 2. Ordnung):
 110 m² x 5 Wertpunkte = 550 Wertpunkte

Summe der betrachteten Teilfläche: 1850 m² mit 2290 Wertpunkten

Ermittlung des Defizits:

7190 Wertpunkte – 2290 Wertpunkte = 4900 Wertpunkte

Das ermittelte Defizit von 4900 Wertpunkten wird im Stadtwald von Freudenberg, Abt. 118 C 1 auf rund 2500 m² kompensiert, indem dort unter Japanlärche ein Voranbau mit Rotbuchen erfolgt. Bei einer Aufwertung um 2 Wertpunkte/m² werden 5000 Wertpunkte erzielt. Das Defizit kann hiermit vollständig ausgeglichen werden.

5.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund des sehr geringen Eingriffspotenzials (keine Versiegelung, keine Veränderung des derzeitigen Zustands, lediglich Verlagerung von grünordnerischen Festsetzungen) werden mit der Umsetzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" keine erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sein. Wie in den Abschnitten 5.3.1 und 5.3.2 bereits dargelegt, gibt es keine Alternativen zu dem Vorhaben; auch ein Unterlassen der Festsetzung des geplanten Stellplatzes (Nullvariante) wird nicht weiter betrachtet, da die Ausweisung von Stellplätzen für den künftigen, erweiterten Betrieb des Technikmuseums von großer Bedeutung ist.

5.5 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Im Rahmen des Vorhabens hat eine Begehung des hiervon betroffenen Geländes im Sommer 2014 stattgefunden. Darüber hinaus bieten mehrere seit 1999 durchgeführte Untersuchungen in unmittelbarer Nachbarschaft (vorwiegend für Vorhaben zur Renaturierung des dort befindlichen Fließgewässers Weibe bzw. Konzept zu deren naturnahen Entwicklung) eine breite Datenbasis insbesondere für die Entwickungshistorie der Flächen in jüngster Zeit. Als grundsätzliche Erkenntnis kann festgehalten werden, dass sich der betrachtete Bereich in den vergangenen 15 Jahren kaum verändert hat bei einer stets unterdurchschnittlichen ökologischen Ausstattung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gibt es insofern, als dass die Beschreibungen nicht vollständig aus einer umfassenden Untersuchung zur Umweltverträglichkeit, wie sie üblicherweise bei projektbezogenen UVU in Form einer UVS vorliegen, abgeleitet werden konnten und somit auch nicht deren Aussagegenauigkeit und Umfang entsprechen können. Allerdings sind bei der Erfassung der Biotoptypen im Sommer 2014 wie auch im Frühjahr 2013 anlässlich der 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung eine Reihe von umweltrelevanten Informationen erhoben worden, die in diesen Umweltbericht einfließen. Unabhängig hiervon ist nicht der tatsächliche Zustand des Änderungsgebietes, sondern die zur Zeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Grundlage für die Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Viele der weiteren Angaben beruhen auf Erfahrungswerten und Abschätzungen. Insofern haben die oben ermittelten Auswirkungen größtenteils rein beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Berechnungen oder Modellierungen zu basieren. Somit können bestimmte Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig determiniert werden. Es können beispielsweise mögliche Auswirkungen wie etwa Beeinträchtigungen der vorhandenen Tierwelt und auch solche hydrogeologischer Art durchaus als potenzielle Beeinträchtigungen identifiziert werden, nicht aber exakt beziffert werden, da entsprechende Detailuntersuchungen fehlen. Der Aufwand für derartige Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Änderungsgebiet zu gewinnenden Ergebnissen unverhältnismäßig hoch, so dass derartige mehr grundsätzliche Fragestellungen aus dem ökologischen Bereich nicht an dieses Planvorhaben gebunden werden sollten.

Andererseits liegen eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevanter Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. So machen die Ausführungen die Umwelterheblichkeit der Planung deutlich und könnten, sofern sie zu Beginn der Bebauungsplanung zum Einsatz kommen, wichtige Weichenstellungen zur Erzielung eines möglichst umweltverträglichen Ergebnisses vornehmen.

5.6 Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gem. Nr. 3b die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Bauleitplänen anzugeben (Monitoring).

Die Federführung des Monitoring wird von der Stadtverwaltung der Stadt Freudenberg wahrgenommen. Von dieser werden unter fachlicher Beteiligung der entsprechenden Behörden, Verbänden und Privatpersonen sowie aufgrund eigener Erkenntnisse die umweltrelevanten Informationen bez. des Änderungsgebietes gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, ggf. unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörden, entsprechende Maßnahmen sowie der zuständige Maßnahmenträger für die Umsetzung der Maßnahme vorgeschlagen.

In vielen Vorhaben der Bauleitplanung und auch anderer Vorhaben wurden in der Vergangenheit die zu erwartenden, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die mit der Umsetzung der Planung verbunden waren, nicht in dem Maße vermieden oder minimiert, wie es in den landschaftspflegerischen Festsetzungen bestimmt worden war. Auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere diejenigen auf privaten Flächen in den Plangebieten, wurden nur unzureichend, verspätet, nicht dauerhaft oder überhaupt nicht umgesetzt.

Nachfolgend wird erläutert, wie dieser bislang unbefriedigende Zustand in der nunmehr behandelten 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II-Untere Olper Straße – Neufassung" von vornherein vermieden werden soll. Dies wird erreicht, indem die plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen auf ein sinnvolles Maß beschränkt werden und das verbleibende Defizit extern auf städtischen Flächen kompensiert wird.

Überwachungsverfahren:

Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach Rechtskraft der 7. Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen. Die Überwachungsbeteiligten werden dann von der Monitoringstelle der Stadt hinsichtlich umweltrelevanter, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartender und erheblicher Auswirkungen der Maßnahme befragt. Dieses Ergebnis sowie eigene Erhebungen und ansonsten bekannt gewordene umweltrelevante Auswirkungen werden von der Monitoringstelle bewertet und ggf., soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Zweite Überprüfung

Die zweite Überprüfung erfolgt spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft der 7. Änderung des Bebauungsplanes. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

Mit den vorstehenden Abläufen werden nicht nur die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten, sondern auch die dauerhafte und wirksame Umsetzung der plangebietsinternen und -externen Kompensationsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe garantiert.

5.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Bereich des Technik-Museums zwischen den Ortslage Freudenberg und Büschergrund ist Gegenstand der 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung". Der Bereich der 7. Änderung umfasst ca. 1,46 ha zurzeit vom „Verein für historische Fahrzeuge e.V." genutzte Flächen, den angrenzenden Eicher Weiher und nordöstlich von diesem gelegene Grünflächen. Aufgrund der erheblich gestiegenen, kulturellen Bedeutung des Museumsbetriebs ist im Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg eine Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" erfolgt. Der betroffene Bereich wird weiterhin intensiv als Museum für an historischer Technik Interessierte genutzt, darüber hinaus werden auch künftig größere Veranstaltungen zu diesem Themenkreis stattfinden. Daher bedarf es einer Erweiterung der Parkplatzflächen für Besucher solcher Veranstaltungen. Diese werden im nordöstlichen Teil des Änderungsgebietes auf einer Grünfläche festgesetzt, die jedoch bereits größtenteils geschottert bzw. vegetationsfrei ist. Aufgrund der darauf noch bestehenden, grünordnerischen

Festsetzungen müssen diese geplanten Strukturen wertgleich auf externe Flächen verlagert werden. Dies erfolgt mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung".

Insgesamt gesehen muss festgestellt werden, dass im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung". für den Bereich des Technikmuseums bei Berücksichtigung der zu betrachtenden Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Ver- und Entsorgung (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Abfall)

Die elektrische Versorgung des Plangebietes wird durch die Westnetz- AG betrieben. Entsprechende Festsetzungen für Versorgungsflächen sind im Plangebiet nicht erforderlich.

Die Restabfallentsorgung und die Wertstofferfassung erfolgen im Rahmen der für die Stadt Freudenberg bestehenden abfallwirtschaftlichen Regelungen, wie diese durch Satzungsrecht und Maßnahmen des Dualen Systems festgelegt sind.

Die Wasserversorgung wird durch das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Freudenberg sichergestellt.

Die Entwässerung und Abwasserbeseitigung des Plangebietes ist im Mischsystem vorgesehen. Durch Verlegung entsprechender Abwasserleitungen ist das Plangebiet an das öffentliche Kanalnetz im Bereich der Olper Strasse und somit an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Freudenberg angeschlossen.

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist im Plangebiet das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, vor Ort von dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.

Im vorliegenden Fall ist eine Mischwasserkanalisation vorhanden. Der technische und wirtschaftliche Aufwand für die Errichtung eines Trennsystems ist unverhältnismäßig.

Das Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Mischwasserkanal zuzuführen.

7. Sicherung der Bauleitplanung, Bodenordnung

Die Realisierung der Planung soll voraussichtlich ab 2014 erfolgen. Da sich das Plangebiet im Eigentum der Stadt Freudenberg befindet, ist für die Umsetzung der beabsichtigten Grundstücke zur Verwirklichung des Bebauungsplanes eine Umlegungsverfahren nach den Bestimmungen §§ 45 ff BauGB nicht erforderlich.

8. Grundsätze für soziale Maßnahmen

Durch die vorliegende Planung wird nicht in einen vorhandenen Baubestand eingegriffen, so dass Umsetzungs- bzw. Verlagerungsmaßnahmen nicht anstehen. Die Plandurchführung wirkt sich auch nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der angrenzenden Bewohner aus. Beeinträchtigungen in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht sind daher nicht zu erwarten.

Freudenberg, den 30.09.2015
Im Auftrag

(Hartmann)
Baudezernent

Anlage 1

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

Mit der folgenden Betrachtung wird dargelegt, inwieweit die 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften haben wird. Der Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten darf künftig nicht ungünstiger sein, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfall möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbetrages nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich derzeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

Es ist somit zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5013 daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

- Untersuchungsmethodik

Laut o. a. Handlungsempfehlung ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Fledermäusen sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine genaue Betrachtung des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. Brutstätten in Gebüschen und Bäumen oder Wochenstuben in Baumhöhlen oder älteren Gebäuden anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden".

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen." (a.a.O)

Dementsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Untersuchung in dem Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" auf mehrere Begehungen des Geländes in den Jahren 2013 und 2014, um aus den dort vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten zu gewinnen.

- Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen auf der untersuchten Fläche nicht vor. Neben den bereits versiegelten Gebäudeflächen und vegetationsfreien Schotterflächen handelt sich um eine als Rasen gepflegte Böschungsfläche zwischen dem Technikmuseum und dem nordöstlich anschließenden Eicher Weiher mit einzelnen Ziersträuchern und weiteren, vorwiegend niedrigen, einheimischen Laubgehölzen. Größere Gehölze (> 10 m) befinden sich entlang der Weibe und rings um den Eicher Weiher, welcher nördlich außerhalb des Änderungsgebietes liegt. Dort sind auch nässegeprägte Hochstauden in den Uferbereichen verbreitet vorhanden.

Detaillierte faunistische Erhebungen im untersuchten Raum sind bislang nicht erfolgt. In den Laubgehölzbeständen sind zwar baum- und heckenbrütende Vögel zu erwarten, allerdings eher entlang der Weibe und des westlichen und nördlichen Ufers des Eicher Weihers, da dort die geringsten Störungen auftreten. Das Änderungsgebiet grenzt im Südosten unmittelbar an die hier stark befahrene Olper Straße (L 512) und den daran entlangführenden, mäßig stark frequentierten Fußweg von Freudenberg nach Büschergrund, im wesentlichen beschränkt es sich auf das eigentliche Museumsgeländ. Bäume mit höhlenreichem Totholz, in welchen je nach Größe der Höhlen Fledermäuse, Spechtarten oder auch vereinzelt Nachtgreifvögel leben können, sind bei den Begehungen im Änderungsgebiet nicht festgestellt worden. Ansonsten lassen sich aus der Beschreibung der vorhandenen Strukturen keine konkreten Hinweise auf dauerhafte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum ableiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in den vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise Vorkommen solcher Arten auftreten können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Meßtischblatts 5013 (Quelle: aktuelle LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW") näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der ortsbezogen eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen, die auf dem betrachteten Gelände und in angrenzenden Gehölzbeständen und sonstigen Flächen grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 42 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise auf der Fläche des geplanten Terminals bzw. in dessen Auswirkungsbereich haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5013

Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U

Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U↑
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	S↑
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Gallinago gallinago	Bekassine	sicher brütend	S
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	U
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	U

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, S – ungünstig/schlecht

- Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Bei dem vorhandenen Umfeld der Fläche handelt es sich um einen von stark frequentierten Verkehrswegen und Bebauung (Olper Straße im Südosten, Technikmuseum Freudenberg im Südwesten, Wohngrundstücke Mühlenstraße im Nordwesten) umschlossenen und somit

weitgehend isolierten Bereich. Daraus resultieren mangelnde Vernetzungsstrukturen zu den außerhalb gelegenen Flächen. Aus diesem Umstand sowie aufgrund der häufigen Störungen durch Fahrzeugbewegungen nahe am untersuchten Gebiet sind die Lebensbedingungen für zahlreiche Tierarten als ungünstig zu beurteilen.

Die folgenden 15 planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5013 sind im untersuchten Gelände nicht zu erwarten, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind. Es fehlen vor allem ältere, höhlenreiche Baumbestände für waldbewohnende Fledermäuse, Nachtgreifvögel und Spechtarten. Gewässer liegen abseits der beanspruchten Fläche, so dass auch gewässerbezogene Arten keine geeigneten Lebensräume im Gebiet vorfinden.

Muscardinus avellanarius	Haselmaus
Aegolius funereus	Raufußkauz
Asio otus	Waldohreule
Bubo bubo	Uhu
Dendrocopos medius	Mittelspecht
Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Gallinago gallinago	Bekassine
Lanius collurio	Neuntöter
Picus canus	Grauspecht
Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Strix aluco	Waldkauz
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Triturus cristatus	Kammolch
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nach Ausschluß der vorstehenden Arten, welche überwiegend in solchen Strukturen leben, die auf den untersuchten Flächen nicht vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß siedlungsaffine Fledermäuse, Taggreifvögel, eine Reihe von Bodenbrütern sowie Reptilien. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

- Potenziell betroffene Arten

Die verbleibenden 27 planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, dass sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere

und Brutstätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin. Vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitate sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung). Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet. Sie sind so ausgelegt, dass sich die strukturellen Lebensbedingungen besonders für potenziell betroffene Arten nicht verschlechtern.

Fledermäuse:

Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Plecotus auritus	Braunes Langohr

Die vorgenannten Fledermausarten haben ihre Lebensräume sowohl in Wäldern als auch in Parklandschaften mit Baumhöhlen und in vorhandener Bebauung. Jagdmöglichkeiten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II- Untere Olper Straße – Neufassung" keine zusätzlichen Überbauungen vorsieht, sondern lediglich die Nutzungsart gemäß BauNV NW an die tatsächliche Nutzung anpasst. Es bleiben Jagdhabitate von Fledermäusen, wie die angrenzenden Gewässerflächen, Gehölzstreifen und Freiflächen, durchweg unberührt.

Der Dachstuhl des bestehenden Technikmuseums bietet zwar grundsätzlich gute Lebensbedingungen für gebäudebewohnende Fledermäuse. Wenn auch zur Zeit dort keine entsprechenden Vorkommen bekannt sind, sollten An- oder Umbauten dennoch so erfolgen, dass potenzielle Einflugöffnungen nicht verschlossen werden. Aufgrund der fortlaufenden Veranstaltungen in dem bestehenden Gebäude ist ohnehin von zahlreichen Störungen auszugehen, die z. B. eine erfolgreiche Etablierung von Wochenstuben darin weitgehend ausschließen; dennoch kann künftig eine Population gebäudebewohnender Arten dort nicht

ganz ausgeschlossen werden. In diesem Fall wären die Tiere bereits an die hier auftretenden Geräuschemissionen angepaßt und würden auch durch eine Fortsetzung der aktuellen Nutzung des Anwesens nicht gestört. Daher werden etwaige Populationen dieser Art **nicht** in erheblichem Maße beeinflußt.

Accipiter gentilis Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind im weiteren Umfeld des untersuchten Gebietes teilweise vorhanden; in unmittelbarer Nähe des untersuchten Gebietes befindet sich jedoch kein Horst von Habichten. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfaßt 400 bis 1000 ha. Somit ist klar, dass eine weitere Nutzung des 0,5 ha großen Änderungsgebietes, welches ohnehin isoliert zwischen Bebauung und Verkehrswegen gelegen ist, nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im Weibetal bei Freudenberg vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Accipiter nisus Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die erst in weiterer Entfernung von dem untersuchten Gebiet vorhanden sind; in unmittelbarer Nähe des untersuchten Gebietes befindet sich jedoch kein Horst von Sperbern. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfaßt 400 bis 700 ha. Somit ist klar, dass eine weitere Nutzung des 0,5 ha großen Änderungsgebietes, welches ohnehin isoliert zwischen Bebauung und Verkehrswegen gelegen ist, nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im Weibetal bei Freudenberg vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Alcedo atthis Eisvogel

Lebensräume des Eisvogels sind an der benachbarten Weibe sowie teilweise am Eicher Weiher vorhanden. Da diese Bereiche jedoch unverändert erhalten werden, ist davon auszugehen, dass es **keine** erheblichen Auswirkungen auf im untersuchten Raum möglicherweise vorkommende Eisvögel geben wird.

Anthus pratensis Wiesenpieper

Wiesenpieper brüten in frischen bis feuchten Grünlandflächen und –brachen sowie auf Heideflächen. Es konnten bei keiner der Begehungen des Geländes Neststandorte dieses Bodenbrüters festgestellt werden. Wahrscheinlich ist die isolierte Lage und die häufige Mahd der Rasenflächen am Damm des Eicher Weihers der entscheidende Grund für das Fehlen dieser Art. Außerdem gehen von den häufig frequentierten Verkehrswegen unmittelbar an dem untersuchten Gelände wiederholt erhebliche Störungen aus, die eine erfolgreiche Brut und auch eine Nahrungssuche dieser Art verhindern. Daher ist davon auszugehen, dass Wiesenpieper **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Ardea cinerea Graureiher

Graureiher sind Koloniebrüter, die vorwiegend in Nadelwäldern nisten. Daher sind etwaige Bruthabitate von dem Vorhaben nicht betroffen. Als Jagdhabitat dienen Graureihern Gewässer wie die Weibe und der Eicher Weiher. Die aktuell vorhandene und mit der Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin vorgesehene Nutzung ist nicht existenzbedrohend für gelegentlich hier fischende Graureiher. Daher ist davon auszugehen, dass diese Art **nicht** von dem Vorhaben betroffen wird.

Buteo buteo Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen, jedoch auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen sind im weiteren Umfeld des untersuchten Gebietes häufig vorhanden; in unmittelbarer Nähe des untersuchten Gebietes befindet sich jedoch kein Horst von Mäusebussarden. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung des Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfaßt mindestens 150 ha. Somit ist klar, dass eine weitere Nutzung des 0,5 ha großen Änderungsgebietes, welches ohnehin isoliert zwischen Bebauung und Verkehrswegen gelegen ist, nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im Weibetal bei Freudenberg vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Charadrius dubius Flußregenpfeifer

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Veränderungen in den benachbarten Gewässerkörpern Weibe und Eicher Weiher ausgeschlossen. Daher werden weder Bruthabitate noch Jagdhabitate betroffen. Daher wird diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden.

Delichion urbica Mehlschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe befinden sich an Gebäuden und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im untersuchten Gebiet sind keine Brutplätze von Mehlschwalben bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Mehlschwalbe haben wird.

Falco tinnunculus Turmfalke

Turmfalken besiedeln Felsnischen und Halbhöhlen an Felsen, häufig aber auch an Gebäuden und Ruinen. Für diese Greifvögel geeignete Strukturen sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden; auch auf Gebäuden der angrenzend vorhandenen Gewerbebetriebe und Bürogebäude sind keine Vorkommen brütender Turmfalken bekannt. Aufgrund des geringen Umfangs des Änderungsgebietes ist es kein potenzielles Jagdhabitat des Turmfalken. Daher ist **nicht** davon auszugehen, dass diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Hirundo rustica Rauchschwalbe

Die Brutplätze der Rauchschwalbe befinden sich in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Obwohl das bestehende Gebäude des Technikmuseums grundsätzlich für diese Schwalbenart gut als Bruthabitat geeignet wäre, sind dort keine Brutplätze von Rauchschwalben bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rauchschwalbe haben wird.

Locustella naevia Feldschwirl

Feldschwirle brüten in gebüschreichen, feuchten Grünlandflächen und –brachen, auf Waldlichtungen, in Verlandungszonen von Gewässern sowie auf Heideflächen, gelegentlich

auch in Getreidefeldern. Es konnten bei keiner der Begehungen des Geländes Neststandorte dieses Bodenbrüters festgestellt werden. Wahrscheinlich ist die isolierte Lage und die häufige Mahd der Rasenflächen am Damm des Eicher Weihers der entscheidende Grund für das Fehlen dieser Art. Außerdem gehen von den häufig frequentierten Verkehrswegen unmittelbar an dem untersuchten Gelände wiederholt erhebliche Störungen aus, die eine erfolgreiche Brut und auch eine Nahrungssuche dieser Art verhindern. Daher ist davon auszugehen, dass Feldschwirle **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Lullula arborea Heidelerche

Heidelerchen bevorzugen halboffene Landschaften mit teils spärlicher Vegetation, häufig auch Trockenrasen. Solche Strukturen sind im engeren, untersuchten Gebiet jedoch nicht vorhanden. Sowohl die von den nahegelegenen, stark frequentierten Verkehrswegen ausgehenden Störungen als auch die gewerbliche Nutzung und Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft des Standorts lassen hier keine Population von Heidelerchen erwarten. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte kann ein Vorkommen der Heidelerche praktisch ausgeschlossen werden kann. Auch als Nahrungsbiotop sind z. B. ausgedehnte Offenlandflächen außerhalb des Weibetals weitaus besser geeignet. Daher ist davon auszugehen, dass diese Art **nicht** von dem Vorhaben betroffen wird.

Milvus milvus Rotmilan

Rotmilane nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen. Solche Strukturen sind zwar im Umfeld der untersuchten Fläche vorhanden (ältere Eichen und Birken), ein Horst des Rotmilans konnte dort aber nicht festgestellt werden. Gerade Horststandorte von Rotmilanen werden zur Zeit bei Voruntersuchungen für Windenergievorrangzonen kreisweit untersucht; die nächstgelegenen, bekannten Horste befinden sich mehrere Kilometer nordöstlich bei Meiswinkel bzw. südlich im Giebelwald. Die unmittelbar angrenzende gewerbliche Nutzung und Wohnbebauung, aber auch die Frequentierung der vorhandenen Verkehrswege führen insgesamt zu häufigen Beunruhigungen, die eine Brut weitgehend ausschließen. Zur Jagd werden Offenlandbereiche mit einem Wechsel von Grünland und Äckern in weiterer Umgebung des Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Rotmilanpaares umfaßt mindestens 1500 ha. Somit ist klar, dass eine weitere Nutzung des 0,5 ha großen Änderungsgebietes, welches ohnehin isoliert zwischen Bebauung und Verkehrswegen gelegen ist, nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im

Weibetal bei Freudenberg vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Im betrachteten Gebiet sind keine Strukturen vorhanden, die für Gartenrotschwänze als Bruthabitate geeignet sind. Hierzu zählen reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder. Besonders fehlen hier höhlenreiche Obstbäume oder Kopfweiden, die für den Nestbau bevorzugt werden. Auch als Jagdhabitat ist das Gelände nur wenig geeignet. Die Gärten der angrenzenden Wohnbebauung bieten bessere Jagdmöglichkeiten. Daher ist davon auszugehen, dass diese Art **nicht** von dem Vorhaben betroffen wird.

Vanellus vanellus Kiebitz

Kiebitze brüten in frischen bis feuchten Grünlandflächen und –brachen sowie auf Äckern. Für Kiebitze geeignete Brutstandorte sind im untersuchten Raum nicht vorhanden. Sowohl die von den nahegelegenen, stark frequentierten Verkehrswegen ausgehenden Störungen als auch die gewerbliche Nutzung und Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft des Standorts lassen hier keine Kiebitze erwarten. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte kann ein Vorkommen von Kiebitzen praktisch ausgeschlossen werden kann. Auch als Nahrungsbiotop sind z. B. ausgedehnte Offenlandflächen außerhalb des Weibetals weitaus besser geeignet. Daher ist davon auszugehen, dass diese Art **nicht** von dem Vorhaben betroffen wird.

Alytes obstetricans Geburtshelferkröte

Die Geburtshelferkröte kommt vor allem in Steinbrüchen und Tongruben des Mittelgebirges vor, besiedelt jedoch auch Industriebrachen mit geeigneten Tümpelstrukturen und teilweise vegetationsfreien Flächen. Solche unversiegelten Freiflächen sind im engeren, untersuchten Gebiet und auf den Flächen nordöstlich des Eicher Weihers zwar örtlich vorhanden, liegen aber sehr isoliert und werden mehr oder weniger häufig von Fahrzeugen frequentiert. Da der Weiher mit Fischen besetzt ist, fehlen für die Fortpflanzung der Kröte geeignete Tümpel und Gräben. Auch die für Amphibien starke Zerschneidung eventueller Migrationskorridore, insbesondere durch die Olper Straße, erschwert ein dauerhaftes Vorkommen dieser Tiergruppe deutlich.

Daher ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben **keine** Populationen der Geburtshelferkröte betroffen sein werden.

Coronella austriaca Schlingnatter

Die Schlingnatter bevorzugt reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie offene Flächen, häufig auf sonnenexponierten, steinig-felsigen Hanglagen. Im untersuchten Bereich sind diese Strukturen auf ebenen Flächen zwar teilweise vorhanden, aufgrund der isolierten Lage zwischen der Olper Straße, dem Eicher Weiher, der Weibe und dem Aldi-Parkplatz ist dieser Bereich jedoch für Schlingnattern wenig attraktiv. Besonders im engeren, untersuchten Gebiet im Bereich des Technikmuseums sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Aktuell sind keine Vorkommen dieser Tiere im Weibetal bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass diese Art **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen wird.